

Hier besteht ein Sonderkündigungsrecht

Die allgemeine Bindungsfrist gilt dann nicht, wenn Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erstmals erhebt oder ihn erhöht. Die Mitgliedschaft kann dann bis zum Ablauf des Monats gekündigt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben bzw. erhöht wird. Die Krankenkasse informiert Sie darüber mit individuellem Schreiben mindestens einen Monat vor Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird. Die übliche zweimonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten. Wenn Sie wechseln, ist gleichwohl der Zusatzbeitrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Auch hier gilt, unsere Meldung an die bisherige Krankenkasse ersetzt Ihre Kündigungserklärung. Bedenken Sie jedoch, dass dieses Sonderkündigungsrecht nur zeitlich begrenzt besteht.

2. Veränderter Versicherungsstatus/ neuer Arbeitgeber

Bei Beginn einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitgeberwechsel) oder einem Wechsel von einem versicherungspflichtigen Status in einen anderen, z. B. wenn die Versicherungspflicht bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze am Jahresende in eine freiwillige Versicherung geändert wird, können Sie sofort zu unserer BKK wechseln.

- Sie füllen nur noch (innerhalb von zwei Wochen ab Beschäftigungsbeginn) die Beitrittserklärung aus und senden uns diese zu. Außerdem verständigen Sie Ihren Arbeitgeber von der Krankenkassenwahl.
- Eine Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse ist nicht mehr notwendig, ebenso wenig die Einhaltung der 12-monatigen Bindungsfrist.
- Wir kümmern uns um die Beendigung der Versicherung bei Ihrer alten Kasse.
- Ihr neuer Arbeitgeber meldet Sie bei uns an und bekommt eine Mitgliedsbestätigung.



Wichtig hierbei

Entscheiden Sie sich z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel bei der bisherigen Krankenkasse zu bleiben, löst dies keine erneute Bindungsfrist von 12 Monaten bei dieser Kasse aus.

3. Wechsel in die PKV

Seit 01.01.2021 müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse nur noch dann kündigen, wenn Sie das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verlassen wollen, um z. B. in die private Krankenversicherung (PKV) zu wechseln. Sie erhalten dann innerhalb von zwei Wochen eine Kündigungsbestätigung. Die Kündigung wird allerdings nur dann wirksam, wenn Sie innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweisen.

Bevor Sie den Schritt in die PKV gehen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gerne und ausführlich über Vor- und Nachteile. Zu beachten ist in jedem Fall, dass eine Rückkehr in die GKV nur unter erschwerten Bedingungen oder gar unmöglich ist.

Versicherung



BKK – eine gute Wahl!

Kassenwechsel leicht gemacht



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Sie interessieren sich für eine Mitgliedschaft bei unserer BKK? Mit dieser Infoschrift erläutern wir Ihnen die wichtigsten Regelungen zum Kassenwahlrecht, damit Sie problemlos zu uns wechseln können.

Wir freuen uns, wenn wir Sie bald als Mitglied unserer BKK begrüßen können.

Ihre **BKK**

Starke Leistungen und Top Service

Unser Leistungsangebot wird laufend aktualisiert und verbessert. Gerne senden wir Ihnen dazu Informationsmaterial oder Sie informieren sich über unsere(n) exklusiven Leistungen, Serviceangebote und Mitgliederkreis (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner) ausführlich im Internet. Sie geben einfach den Namen unserer BKK ein. Dort finden Sie auch eine Beitrittserklärung zum Download.

So einfach können Sie wechseln!

1. Unverändertes Versicherungsverhältnis

(z. B. durchgängiges Beschäftigungsverhältnis)

Sie teilen uns den Wechselwunsch zu unserer BKK am besten mit der Beitrittserklärung mit. Außerdem verständigen Sie Ihren Arbeitgeber vom Kassenwechsel (formlos, wir empfehlen jedoch schriftlich)

- wir informieren Ihre bisherige Krankenkasse; eine Kündigung Ihrerseits ist nicht mehr notwendig
- der Arbeitgeber meldet Sie bei unserer BKK an und erhält von uns eine Bestätigung der Mitgliedschaft
- die alte Krankenkasse bestätigt uns innerhalb von zwei Wochen das Ende der Mitgliedschaft



Wichtig hierbei

Die Kündigungsfrist beträgt volle zwei Kalendermonate.



Beispiel

Erhalt der Beitrittserklärung am	15. Februar
Verständigung der bisherigen Kasse am	16. Februar
Ende der Mitgliedschaft bisherige Kasse am	30. April
Versicherung bei unserer BKK	ab 01. Mai

Die Bindungsfrist an die Krankenkasse beträgt 12 Monate und muss zum Ende der Mitgliedschaft erfüllt sein.

